

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Jahrgang 1965

Ausgegeben Schwerin, Freitag, den 17. September 1965

INHALT:

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

- 44) Ordnung der Predigttexte für das Kirchenjahr 1965/66
 45) Tonbandaufnahmen urheberrechtlich geschützter Werke der Musik zur Verwendung im kirchlichen Dienst
 46) Ratschläge für gemeinsame Veranstaltungen evangelischer und römisch-katholischer Christen vom 7. Januar 1965

47) Berufung

II. Personalien

III. Handreichungen für den kirchlichen Dienst

I. Bekanntmachungen und Mitteilungen

44) G. Nr. 192, II 6 b

Ordnung der Predigttexte für das Kirchenjahr 1965/66
 Nach der von der Lutherischen Liturgischen Konferenz Deutschlands herausgegebenen „Ordnung der Predigttexte“ gilt als Predigttextreihe für das Kirchenjahr 1965/66 der Jahrgang VI dieser Ordnung.

Hiernach sind als Predigttexte folgende Schriftabschnitte festgesetzt:

1. Sonntag im Advent, 28. November 1965
Hebräer 10, 19–25
 2. Sonntag im Advent, 5. Dezember 1965
2. Thessalonicher 3, 1–5
 3. Sonntag im Advent, 12. Dezember 1965
Offenbarung 3, 7–13
 4. Sonntag im Advent, 19. Dezember 1965
Jesaja 62, 1–12
- In der Christnacht, 24. Dezember 1965
Lukas 2, 1–14
- Das heilige Christfest I, 25. Dezember 1965
1. Johannes 3, 1–6
- Das heilige Christfest II (Tag des Erzmärtyrers Stephanus), 26. Dezember 1965
Jeremia 1, 17–19
- Altjahrsabend (Silvester), 31. Dezember 1965
Jesaja 51, 1–6
- Neujahrstag, 1. Januar 1966
Hebräer 13, 20–21
2. Sonntag nach dem Christfeste, 3. Januar 1966 (Sonntag nach Neujahr)
4. Mose 13, 25–28; 14, 1–3. 10b–13. 19–24. 31
- Epiphantias, Donnerstag, 6. Januar 1966
2. Tim. 1, 7–10
1. Sonntag nach Epiphantias, 9. Januar 1966
1. Mose 28, 10–22a
 2. Sonntag nach Epiphantias, 16. Januar 1966
Hebräer 12, 18–19. (20) 21–25a
 3. Sonntag nach Epiphantias, 23. Januar 1966
Römer 1, 14–17
- Letzter Sonntag nach Epiphantias, 30. Januar 1966
2. Korinther 3, 12–18; 4, 6
- Septuagesimä, 6. Februar 1966
Römer 9, 14–24
- Sexagesimä, 13. Februar 1966
Hebräer 3, 1. 6b–14
- Sonntag vor den Fasten: Estomihi, 20. Februar 1966
1. Korinther 1, 18–25
- Buß- und Betttag vor der Passionszeit, Aschermittwoch, 23. Februar 1966
Joel 2, 12–19

1. Sonntag in den Fasten: Invokavit, 27. Februar 1966
1. Mose 3, 1–19
 2. Sonntag in den Fasten: Reminiszenz, 6. März 1966
Hebräer 5, (1–3.) 4–10
 3. Sonntag in den Fasten: Okuli, 13. März 1966
Offenbarung 5, 1–14
 4. Sonntag in den Fasten: Lätare, 20. März 1966
2. Mose 16, 2–7, 13b–15. 31. 35
 5. Sonntag in den Fasten: Judika, 27. März 1966
Hebräer 7, 24–27
 6. Sonntag in den Fasten: Palmarum, 3. April 1966
Hebräer 11, (2. 32b–38) 39–40; 12, 1–3
- Gründonnerstag, 7. April 1966
1. Korinther 10, 16–21
- Karfreitag, 8. April 1966
Hebräer 9, 15. 24–28
- In der Osternacht
Matthäus 28, 1–7 oder die Osterhistorie nach dem Evangelisten
Matthäus 28, 1–20 oder Lukas 24, 1–49 oder Johannes 20, 1–29
- Ostersonntag, 10. April 1966
1. Korinther 15, 12–20
- Ostermontag, 11. April 1966
Hesekiel 37, 1–14
1. Sonntag nach Ostern: Quasimodogeniti, 17. April 1966
1. Petrus 1, 3–9
 2. Sonntag nach Ostern: Misericordias Domini, 24. April 1966
1. Petrus 5, 1–5
 3. Sonntag nach Ostern: Jubilate, 1. Mai 1966
Offenbarung 21, 1–7
 4. Sonntag nach Ostern: Kantate, 8. Mai 1966
Kolosser 3, 12–17
 5. Sonntag nach Ostern: Rogate, 15. Mai 1966
Jeremia 29, 1. 4–14a
- Himmelfahrt, Donnerstag, 19. Mai 1966
Kolosser 3, 1–4. (5–11)
- Exaudi, Sonntag, 22. Mai 1966
2. Korinther 4, 7–18
- Pfingstsonntag, 29. Mai 1966
Apostelgeschichte 2, 36–41
- Pfingstmontag, 30. Mai 1966
Jesaja 44, 1–8
- Trinitatis, Sonntag, 5. Juni 1966
Epheser 1, 3–14
1. Sonntag nach Trinitatis, 12. Juni 1966
2. Timotheus 3, 1–14
- Sonntag, Johannis, 19. Juni 1966
Jesaja 49, 1–6

Wenn Johannis am 24. Juni gottesdienstlich gefeiert wird, gilt für den 19. Juni als 2. Sonntag nach Trinitatis der Predigttext:
Jesaja 55, 1-5

Johannis, Freitag, 24. Juni 1966

siehe Sonntag, 19. Juni 1966

Buß- und Betttag vor der Ernte

3. Sonntag nach Trinitatis, 26. Juni 1966
1. Timotheus 1, 12-17 bzw. Psalm 34, 7-19
 4. Sonntag nach Trinitatis, 3. Juli 1966
Römer 14, 7-13. (14-19)
 5. Sonntag nach Trinitatis, 10. Juli 1966
1. Könige 19, 1-8
 6. Sonntag nach Trinitatis, 17. Juli 1966
Epheser 5, 9-14
 7. Sonntag nach Trinitatis, 24. Juli 1966
1. Mose 1, 26-31; (2, 1-3)
 8. Sonntag nach Trinitatis, 31. Juli 1966
Jakobus 2, 14-24
 9. Sonntag nach Trinitatis, 7. August 1966
Josua 24, 1-2a, 13-25
 10. Sonntag nach Trinitatis, 14. August 1966
Apostelgeschichte 13, 42-52
 11. Sonntag nach Trinitatis, 21. August 1966
Römer 9, 30b-33
 12. Sonntag nach Trinitatis, 28. August 1966
Jesaja 29, 18-24
 13. Sonntag nach Trinitatis, 4. September 1966
Apostelgeschichte 6, 1-7
 14. Sonntag nach Trinitatis, 11. September 1966
Hebräer 13, 1-9b
 15. Sonntag nach Trinitatis, 18. September 1966
1. Könige 17, 7-16
- Sonntag, Michaelis, 25. September 1966
Offenbarung 12, 1-6. 13-17

Wenn Michaelis am 29. September gottesdienstlich gefeiert wird, gilt der 25. September 1966 als 16. Sonntag nach Trinitatis mit folgendem Predigttext:
Apostelgeschichte 12, 1-17

Michaelistag, Donnerstag, 29. September 1966
siehe Sonntag, 25. September 1966

17. Sonntag nach Trinitatis, Erntedanktag, 2. Oktober 1966
Apostelgeschichte 14, 8-18
 18. Sonntag nach Trinitatis, 9. Oktober 1966
Apostelgeschichte 16, 9-15
 19. Sonntag nach Trinitatis, 16. Oktober 1966
2. Mose 34, 4b-10
 20. Sonntag nach Trinitatis, 23. Oktober 1966
1. Johannes 4, 1-8
 21. Sonntag nach Trinitatis, 30. Oktober 1966
Hebräer 12, 4-11
- Gedenktag der Reformation, 31. Oktober 1966
Römer 3, 19b-28

Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres, 6. November 1966
Daniel 5, 1-30

Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres, 13. November 1966
Offenbarung 19, 11-16

Buß- und Betttag am Schluß des Kirchenjahres, Mittwoch, 16. November 1966
Offenbarung 3, 14-22

Letzter Sonntag des Kirchenjahres, Ewigkeitssonntag, 20. November 1966
Offenbarung 22, 12-17. 20-21

Die Zusendung des Sonn- und Festtagskalenders für das Kirchenjahr 1965/66 kann nicht erfolgen.

Schwerin, den 23. August 1965

Der Oberkirchenrat

Beste

45) D. Nr. /298/ 2 II 38 k

Tonbandaufnahmen urheberrechtlich geschützter Werke der Musik zur Verwendung im kirchlichen Dienst

Das Tonband hat sich bei der Verkündigung des Evangeliums und in der Christenlehre als ein wertvolles Hilfsmittel erwiesen. Die Evangelische Landeskirche Mecklenburgs hat daher ihrer Arbeitszweige den Tonbanddienst mit Sitz in Güstrow, Domplatz 6 - Landessuperintende. - eingerichtet. Er hat die Aufgabe, die kirchlichen und kirch-

lichen Werke auf Anforderung mit geeigneten Tonbändern zu versorgen und sie für die Arbeit mit dem Tonband anzuregen.

Werden Werke der Tonkunst und der Literatur auf Tonband aufgenommen und werden die Tonbänder öffentlich abgespielt, muß das Urheberrecht des Komponisten, des Schriftstellers oder des sonstigen Autors beachtet werden. Soweit der die Tonschöpfung oder das Kunstwerk wiedergebende Künstler (Interpret) mit der Wiedergabe des Kunstwerkes eine eigenschöpferische Leistung vollbringt, steht auch hier der Urheberschutz zur Erörterung.

Das Urheberrecht sichert dem Urheber die ausschließliche Befugnis, ein Werk der Tonkunst oder der Literatur zu vervielfältigen, gewerbsmäßig zu vertreiben oder öffentlich aufzuführen. Sie ist in § 11 des Gesetzes betreffend das Urheberrecht an Werken der Literatur und der Tonkunst vom 19. Juni 1901 - LUG - festgelegt. Nach § 8 LUG geht das Recht des Urhebers auf seine Erben über. Der Schutz des Urheberrechts endet nach § 29 LUG, wenn seit dem Tode des Urhebers 50 Jahre und außerdem seit der Erstveröffentlichung des Werkes 10 Jahre abgelaufen sind.

Die Aufnahme eines Tonbandes stellt eine mechanische Vervielfältigung des Werkes dar.

Bei Werken der Musik werden in der Deutschen Demokratischen Republik die Ausführungsrechte und die mechanischen Vervielfältigungsrechte nach der Verordnung vom 17. März 1955 - GBl. I, Nr. 37, S. 313 - durch die „Anstalt zur Wahrung der Ausführungsrechte auf dem Gebiete der Musik (AWA)“ wahrgenommen.

Die Aufführung von urheberrechtlich geschützten Musikwerken, wenn sie mit Instrumenten, Sängern und Chören vorgetragen werden - sogenannte manuelle Wiedergabe -, bei Veranstaltungen der Kirchen, Kirchengemeinden und kirchlichen Werke hat die AWA der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Vertrag vom 22. Dezember 1960 gegen eine Pauschalvergütung gestattet. Dieser Vertrag umfaßt nicht die mechanische Vervielfältigung von Musikwerken und die Aufführung. Nunmehr hat die AWA mit Vertrag vom 23. November 1964 den Evangelischen Gliedkirchen in der Deutschen Demokratischen Republik, vertreten durch die Kirchenkanzlei der Evangelischen Kirche in Deutschland, für die mit der Tonbandarbeit beauftragten Stellen der Gliedkirchen gegen Zahlung einer Lizenzgebühr von 0,20 MDN pro angefangener Spieldauerminute das Recht eingeräumt, auch mechanische Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützter Werke der Musik auf Grund der in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen vorzunehmen. Weiterhin hat die AWA den Tonbanddiensten der Gliedkirchen erlaubt, Schallplatten der Marken Amiga und Eterna auf Tonbänder überzuspielen:

Eine Abgabe aller bespielten Tonbänder ist nur zur Verwendung im Dienst der Evangelischen Kirche gestattet.

Ferner hat der Deutsche Demokratische Rundfunk unter dem 27. Oktober 1964 den Tonbanddiensten der Evangelischen Gliedkirchen in der Deutschen Demokratischen Republik die Genehmigung zum Mitschnitt von Rundfunksendungen für Zwecke innerkirchlicher Gemeindearbeit erteilt, sofern diese Mitschnitte nicht gewerblichen, sondern nur innerkirchlichen Zwecken dienen. Der Vertrag vom 23. November 1964 einschließlich der für die Schallplatten der Marken Amiga und Eterna erteilten Sonderermächtigung und die Genehmigung vom 27. Oktober 1964 zum Mitschnitt von Rundfunksendungen sind nachstehend abgedruckt.

Der Vertrag vom 23. November 1964 sowie die Sonderermächtigung vom gleichen Tage und die oben erwähnte Genehmigung des Deutschen Demokratischen Rundfunks vom 27. Oktober 1964 umfassen nur die Genehmigung für die von den Tonbanddiensten der Evangelischen Gliedkirchen aufgenommenen Tonbänder. Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die von anderen Mitarbeitern in der Kirche (Pastoren, Diakonen, Junger Gemeinde usw. usw.) vorgenommenen Tonbandaufnahmen, auch wenn diese im Dienst unserer Evangelischen Kirche verwendet werden sollen. Für alle diese Tonbandaufnahmen ist vielmehr stets eine besondere Genehmigung der AWA und gegebenenfalls des Deutschen Demokratischen Rundfunks einzuholen, soweit es sich

um die Aufnahme urheberrechtlich geschützter Werke der Tonkunst (siehe oben) handelt oder Tonbänder nach geschützten Schallplatten oder Rundfunksendungen hergestellt werden. Diese Notwendigkeit, eine besondere Genehmigung einzuholen, darf keinesfalls außer acht gelassen werden. Gerade im Bereich der Kirche muß das Eigentum des anderen (Nächsten) an den von ihm geschaffenen Werken geachtet und ihm das für die Nutzung seiner Werke geschuldete Entgelt entrichtet werden. Jeder, der in dieser Art und Weise ein Tonband aufnimmt, muß daher, auch wenn er es ausschließlich im kirchlichen Dienst verwenden will, unverzüglich die AWA — 102 Berlin, Marx-Engels-Platz 7 — unterrichten und sich die dafür zu entrichtenden, keinesfalls hohen Gebühren mitteilen lassen. Zur Vermeidung von Mißverständnissen wird bemerkt, daß diese Regelung für alle Tonbandaufnahmen von Werken der Tonkunst gilt, sei es, daß die Aufnahmen von Rundfunksendungen oder von Schallplatten erfolgt oder daß die Aufnahme unmittelbar in einer Veranstaltung geschieht. Von dem Schreiben an die AWA ist dem Tonbanddienst der Landeskirche ein Durchschlag zu übersenden.

Wie oben bereits ausgeführt, nimmt die AWA nach der gesetzlichen Regelung nur die Urheberrechte des Komponisten, nicht aber auch des wiedergebenden Künstlers, des Interpreten, wahr. Jeder, der in einer Veranstaltung unmittelbar ein Werk der Tonkunst auf Tonband aufnimmt, sollte sich daher vorher auch mit dem auf führenden Künstler in Verbindung setzen und ihn um Genehmigung dieser Tonbandaufnahme für kirchliche Zwecke bitten.

Selbstverständlich ist jeder Mitarbeiter, der ein Tonband aufnimmt, in der Lage, das Band dem Tonbanddienst zur Aufnahme in seinen Bestand anzubieten. Nimmt der Tonbanddienst das Band an, regelt er auch die urheberrechtlichen Fragen. Zweifelsfragen sind dem Tonbanddienst oder dem Oberkirchenrat vorzutragen.

Schwerin, den 14. August 1965

Der Oberkirchenrat
Im Auftrage: Schill

Vertrag

Zwischen

der AWA — Anstalt zur Wahrung der Aufführungsrechte auf dem Gebiete der Musik — Berlin C 2, Marx-Engels-Platz 7, vertreten durch den Direktor, Herrn Morche

— im nachstehenden AWA genannt —

und

den Evangelischen Gliedkirchen in der DDR, vertreten auf Grund besonderer Vollmachten durch die Kirchenkanzlei der EKD für die Gliedkirchen in der DDR

— im nachstehenden Lizenznehmer genannt —

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Die AWA räumt dem Lizenznehmer für die mit der Tonbandarbeit von ihm beauftragten Stellen das Recht ein, mechanische Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützter Werke der Musik auf Grund der in diesem Vertrag festgelegten Bedingungen vorzunehmen. Ausgenommen sind Bühnenwerke gemäß § 11, Absatz 2 LUG.

§ 2

(1) Der Lizenznehmer ist berechtigt, die in § 1 genannten Werke der Musik auf Tonbänder aufzunehmen und zu vervielfältigen. Eine Abgabe der bespielten Tonbänder ist nur zur Verwendung im Dienst der Evangelischen Kirche gestattet. Eine Abgabe zu anderen Zwecken, d. h. an Dritte, ist nicht zulässig.

(2) Hierbei wird von der AWA nicht das Recht eingeräumt, Werke der Musik — auch ungeschützter — von Schallplatten oder sonstigen Tonträgern zu vervielfältigen. Die Berechtigung hierzu muß vom Hersteller eingeholt werden.

§ 3

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, der AWA jeweils bis spätestens 10 Tage nach Ablauf eines Quartals von

den während dieses Zeitraumes getätigten Tonbandaufnahmen und Vervielfältigungen von Werken der Musik Kenntnis zu geben. Diese Mitteilung muß über jede Aufnahme folgendes enthalten:

- a) Titel der aufgenommenen Musikwerke
- b) Komponist
- c) Länge der einzelnen Werke
- d) Anzahl der Vervielfältigungen

§ 4

Zur Abgeltung der eingeräumten mechanischen Vervielfältigungsrechte zahlt der Lizenznehmer an die AWA Lizenzgebühren in Höhe von 0,20 MDN pro angefangener Spieldauerminute für jede Aufnahme und Kopie geschützter musikalischer Werke. Ausgenommen sind Archiv- und Materbänder. Die Gebühren sind innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt des Gebührenbescheides der AWA zu entrichten. Für die bis zum 30. September 1964 mit urheberrechtlich geschützter Musik bereits hergestellten Tonbänder zahlt der Lizenznehmer bei Vertragsabschluß den Betrag von 670,— MDN — in Worten: Sechshundertsiebzig.

§ 5

Der Lizenznehmer ist verpflichtet, der AWA auf Verlangen alle Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen, die Aufschluß über vorgenommene Aufnahmen und Vervielfältigungen von Werken der Musik und deren Umfang zu geben geeignet sind, falls begründeter Anlaß zu der Vermutung besteht, daß auf Seiten des Lizenznehmers Vertragsverstöße oder Unregelmäßigkeiten vorkommen.

§ 6

Werden die Bestimmungen dieses Vertrages seitens des Lizenznehmers nicht eingehalten, ist die AWA berechtigt, die erteilte Ermächtigung ohne Kündigung zurückzuziehen, ohne daß von dem Lizenznehmer Schadenersatzansprüche geltend gemacht werden können. Der Lizenznehmer haftet der AWA für den eingetretenen Schaden.

§ 7

Der Vertrag gilt für die Zeit vom 1. Oktober 1964 bis 31. Dezember 1965. Er verlängert sich um jeweils ein Jahr, wenn er nicht von einer der vertragschließenden Parteien drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

§ 8

Als zuständiger Gerichtsstand wird das Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte bzw. das Stadtgericht Berlin vereinbart

Berlin, den 23. November 1964

AWA

gez. Behm

gez. Morche, Direktor

Die Kirchenkanzlei

Sonderermächtigung

zu § 2, Absatz 2 des Vertrages vom 23. November 1964

Zwischen

der AWA — Anstalt zur Wahrung der Aufführungsrechte auf dem Gebiete der Musik — Berlin C 2, Marx-Engels-Platz 7

und

den Evangelischen Gliedkirchen in der DDR, vertreten auf Grund besonderer Vollmachten durch die Kirchenkanzlei der EKD für die Gliedkirchen in der DDR

§ 9

In Ermächtigung des VEB Deutsche Schallplatten, Berlin W 8, Reichstagufer 4—5, gestattet die AWA die Überspielung von Schallplatten der Marken Amiga und Eterna auf Tonbänder, wenn die Bedingungen des § 10 erfüllt werden.

§ 10

Der Lizenznehmer verpflichtet sich, innerhalb der Frist des § 3 der AWA über jeden Umschnitt von Schallplatten des VEB Deutsche Schallplatten Mitteilung in doppelter Ausfertigung zu machen, die folgende Angaben enthalten muß.

ment der Einheit des Glaubens.“ Ebenso stellt das Dekret De oecumenismus vom 21. November 1964 fest: „Nur durch die katholische Kirche Christi, die das allgemeine Hilfsmittel des Heils ist, kann man Zutritt zu der ganzen Fülle der Heilmittel haben.“ Gleichwohl sind heute viele Katholiken und nicht wenige Konzilsväter bereit, es Gott zu überlassen, wann und wie er die sichtbare Einheit der Christenheit herbeiführen wird. Manche Theologen interpretieren die Aussagen des Ökumenismusdekrets in dieser Richtung, wenn der Text auch im Zusammenhang mit der Dogmatischen Konstitution über die Kirche gesehen werden muß und eine andere Auslegung zuläßt. Zwar halten die offiziellen Lehraussagen in ununterbrochener Folge am exklusiven Verständnis der Einheit und des Begriffes „ökumenisch“ fest. Aber die Kirchengeschichte zeigt, daß das Leben der Kirche nicht allein durch Texte bestimmt wird. Die römisch-katholische Kirche sollte sich dessen bewußt sein, daß die Vorstellung, Rom sei das Zentrum der Einheit, die schwerste Belastung des ökumenischen Dialogs darstellt.

Das Ökumenismusdekret hält gemeinsame Zusammenkünfte für dienlich, bei denen „ein jeder mit dem anderen auf der Ebene der Gleichheit spricht“ (par cum pari agit). Dies erinnert an eine Übung des Ökumenischen Rates. Auch dort erkennen sich nicht alle Partner als Kirche im vollen Sinne an. Sie üben aber den Dialog und die Zusammenarbeit auf der Grundlage der Gleichberechtigung. Das gilt z. B. für die äußere Ordnung der Begegnung, die Wahl des Ortes, den Vorsitz, das Recht, gegensätzliche Meinungen voll und ganz zu vertreten. Der Dialog mit Rom kann auf diese Gesprächserfahrungen, wie sie etwa in der Toronto-Erklärung (1950) ihren Niederschlag gefunden haben, zurückgreifen. Daß die Frage der Gleichberechtigung und die der Anerkennung als Kirche auf verschiedenen Ebenen liegen, macht eine aufschlußreiche Umformulierung im Ökumenismusdekret deutlich. Die Konzilsväter hatten als Beschreibung der Reformationskirchen beschlossen: „Durch den Heiligen Geist bewegt, finden sie in den Heiligen Schriften Gott, der durch Christus spricht“ (spiritu sancto movente, in ipsis sacris scripturis deum inveniunt sibi loquentem in Christo). Dieser bereits gebilligte Text wurde vor der Endabstimmung über das Dekret auf „wohlwollende, autoritativ ausgedrückte Anregung“ hin geändert: „Sie rufen den Heiligen Geist an, und suchen Gott in den Heiligen Schriften, gleich als ob er zu ihnen durch Christus spricht“ (spiritum sanctum invocantes in ipsis sacris scripturis deum inquirunt quasi sibi loquentem in Christo). Diese Änderungen betreffen den Kernpunkt der Reformation. Denn es wird damit ausgesagt, daß die getrennten Christen nicht vom Heiligen Geist bewegt werden, sondern ihn nur anrufen; daß sie Gott nicht finden, sondern nur suchen; daß sie ihn eigentlich an der falschen Stelle suchen, da er sich nach der Überzeugung der römisch-katholischen Kirche in der Heiligen Schrift zusammen mit der Tradition und dem Lehramt des Papstes lebendig entfaltet und gehört werden muß.

Bei der Begegnung mit römischen Katholiken muß man beachten, daß der römische Katholik dem „authentischen Lehramt des Papstes“ den „Gehorsam des Willens und des Verstandes“ zu leisten hat, sogar dann, wenn der Papst „nicht letztverbindlich spricht“ (Kirchenkonstitution). Schließlich muß man wissen, daß die römisch-katholischen Christen „unter der Aufsicht ihrer Hirten“ oder wie es auch im Ökumenismusdekret heißt, „unter der Aufsicht ihrer Vorgesetzten“ an interkonfessionellen Begegnungen teilnehmen.

3. Das Evangelium verpflichtet zum Dialog in Wahrheit und Liebe

Die Frage drängt sich auf, ob die Begegnung angesichts der römisch-katholischen Prämissen nicht unfruchtbar bleiben muß. Der evangelische Gesprächspartner muß annehmen, daß der „Ökumenismus“ in die römisch-katholische Kirche zurückführen will. Die Frage, ob der Dialog, in den Rom einzutreten beabsichtigt, nicht lediglich diesem Ziel dienen

soll, kann jedenfalls nicht ohne weiteres von der Hand gewiesen werden.

Die evangelischen Christen und die evangelische Kirche sind bereit, im gemeinsamen Hören auf das Evangelium den Dialog mit der römisch-katholischen Kirche zu führen. Sie sind gewiß, daß das Evangelium im Gespräch mit den Christen und Kirchen seine göttliche Kraft bewährt. Das Evangelium gibt die Freiheit zum Dialog mit jeder Kirche und mit jedem Christen. Ökumenische Verantwortung weist die evangelische Kirche an die ganze Christenheit. Darum ist dem evangelischen Christen das Zeugnis evangelischen Glaubens auch dem römisch-katholischen Christen gegenüber aufgetragen. Nicht wenige warten auf dieses Zeugnis.

Mit dem Wesen evangelischen Glaubens ist eine Haltung des rein negativen Protestes, der ängstlichen Defensive und der falschen Polemik nicht vereinbar. Die Liebe gebietet, sich dem anderen zuzuwenden und sich um das Verstehen seines Glaubens zu mühen. Weil der evangelische Christ um das Wirken des Wortes Gottes auch in den anderen Kirchen weiß, beachtet er dankbar die Zeichen der Erneuerung auch bei den anderen. Weil er die Notwendigkeit der ständigen Reformation seines eigenen Kirchentums bejaht, wird er sich begründeter Kritik nicht verschließen. Weil er der Führung der Kirche durch den Heiligen Geist vertraut, muß er für neue Wege offen sein, die der Herr seiner Kirche weist.

Andererseits sollte sich jeder, der in den Dialog mit dem römischen Katholizismus eintritt, vor Enthusiasmus und Illusionen hüten. Mit Recht erklärt das Ökumenismusdekret: „Die gesamte Lehre muß klar vorgelegt werden. Nichts ist dem ökumenischen Geist fern, wie falscher Irrenismus.“ Wo nur das Gemeinsame herausgestellt wird und die Unterschiede verharmlost oder verschwiegen werden, wird die Wahrheit verleugnet. Irrlehren müssen beim Namen genannt werden. Die Einheit kann nicht auf Kosten der Wahrheit gesucht werden. Denn die eine Kirche Jesu Christi wird nur dort auferbaut, wo das Evangelium schriftgemäß verkündet und die Sakramente stiftungsgemäß verwaltet werden.

Dem aufmerksamen Beobachter kann nicht entgehen, daß die römisch-katholische Kirche eine Verbesserung des Klimas anstrebt. Wiederholt ist ausgesprochen worden, daß Zugeständnisse auf dem Gebiet der Gottesdienstformen und des Kirchenrechtes möglich sind. Ausdrücklich wurden aber Zugeständnisse in Fragen der Glaubenslehre ausgenommen. Wohl sind die Gräben zwischen den Kirchen auch auf viele Vorurteile und mangelnde Kenntnis des anderen zurückzuführen. Psychologische, historische und soziologische Faktoren spielen dabei eine nicht unerhebliche Rolle. Die Trennung hat aber ihren Grund im unterschiedlichen Verständnis der wesentlichen Aussagen der Heiligen Schrift über das Heil und in der Gleichstellung der Heiligen Schrift mit späteren kirchlichen Traditionen und Äußerungen des päpstlichen Lehramtes. Die römisch-katholische Kirche hat in den letzten hundert Jahren durch die Dogmen von der unbefleckten Empfängnis, vom Primat und von der in der Kirchenkonstitution ausdrücklich bestätigten Infallibilität des Papstes, ferner von der leiblichen Aufnahme Marias in den Himmel die lehrmäßigen Unterschiede noch vertieft. „Trotz des Geistes der Selbstprüfung und Selbstberichtigung gibt es grundlegende, trennende Fragen, die von einer beharrlichen Realität sind“ (Visser't Hooft). Nachdem Paul VI. in feierlicher Form Maria zur „Mutter der Kirche“ erklärt hat, scheint die Bewegung, die auf eine Lehre von der aktiven Mitwirkung Marias bei dem Erlösungstag am Kreuz hinzielt, nicht endgültig ausgeschaltet zu sein.

Wer am interkonfessionellen Dialog teilnehmen will, muß die Geister unterscheiden können. Diese Gabe wächst im Umgang mit der Heiligen Schrift. Darum sollte der Dialog von einer intensiven Besinnung auf das Wort Gottes begleitet sein. Angesichts der römisch-katholischen Bibelbewegung und der stärkeren Herausstellung der Bibel muß von Fall zu Fall gewissenhaft geprüft werden, ob die Heilige Schrift Quelle und Richtschnur oder lediglich nach-

trägliche Bestätigung des Glaubensinhaltes ist. Nur wer die einzelne Stelle vom Gesamtzeugnis der Bibel und ihrer zentralen Botschaft von der Rechtfertigung her versteht, kann der mißbräuchlichen Verwendung aus dem Zusammenhang herausgelöster Schriftstellen begegnen. Nüchternheit und wache Aufmerksamkeit sind unerlässlich, weil keine Einzelheit der römisch-katholischen Glaubenslehre isoliert gewürdigt werden kann, sondern immer zugleich im Rahmen der bisher unveränderten Grundstruktur und des gesamten Lehrgebäudes gesehen werden muß. Ökumenische Verantwortung sieht aber dort die vielen einzelnen, die das Evangelium hören und hören wollen.

II.

Möglichkeiten der Begegnung

1. Notwendigkeit eingehender Vorbereitung

a) In jeder Landeskirche sollte ein Arbeitskreis beauftragt werden, sich laufend mit den Fragen des Verhältnisses zur römisch-katholischen Kirche zu befassen. Aufgabe dieses Kreises ist die Information und Beratung der Pfarrer und kirchlichen Mitarbeiter. Die Mitglieder dieses Kreises stehen für Vorträge zur Verfügung. Sie sind bei der Vorbereitung und Durchführung von Begegnungen heranzuziehen.

b) In der Unterweisung der Gemeinden ist vor allem auf folgende Themenkreise einzugehen:
Die eine Kirche nach der Heiligen Schrift und der Lehre der Reformation
Schrift, Tradition, Lehramt
Das römisch-katholische Verständnis von Kirche, ökumenisch-katholisch-apostolisch, Reform, Reformation
Aufbau, Recht, Lehre und Gottesdienst der römisch-katholischen Kirche (dabei besonders Stellung des Papsttums und Mariologie)
Zweites Vatikanisches Konzil
Geschichte, Ziele, Methoden und gegenwärtige Probleme der ökumenischen Bewegung.

2. Begegnungen zwischen evangelischen und römisch-katholischen Theologen

a) Die persönlichen Beziehungen zwischen evangelischen und römisch-katholischen Theologen können sich notwendigerweise nicht nur auf der Ebene der Höflichkeit oder der Freundschaft bewegen. Der von Theologen ausgeübte Dienst gibt der Begegnung eine geistliche und kirchliche Dimension.

Wer mit einem römisch-katholischen Theologen ins Gespräch kommt, sollte seinen Ausbildungsgang, seine Lebens- und Denkweise, sowie den hierarchischen Charakter seines Amtes kennen. Er wird auch bedenken müssen, daß zwischen den Gliedern des Klerus Unterschiede der theologischen Bildung bestehen.

b) Pfarrer und Priester werden häufig gemeinsam eingeladen, an öffentlichen und sozialen Aufgaben mitzuarbeiten. In diesem Falle sollte gegenseitige Fühlungnahme selbstverständlich sein, damit diese Aufgaben nach Möglichkeit in gemeinsamer christlicher Verantwortung wahrgenommen werden. So haben Innere Mission und Caritas gelernt, auf vielen Gebieten zusammenzuarbeiten. Es kann auch geschehen, daß Pfarrer und Priester einander einladen, um gemeinsame diakonische, soziale, kulturelle und, besonders im Blick auf die Mischehe, familiäre Aufgaben zu beraten. Dabei ergibt sich die Gelegenheit, in der Gemeinde und in den Familien aufgetretene Schwierigkeiten freimütig zu besprechen. Pfarrer und Priester sollen einander in die Verhältnisse ihres Dienstes Einblick gewähren. Darin könnte sich die gegenseitige Achtung bewähren. In manchen Fällen ist es möglich, sich gegenseitig auf Einsame, Kranke und auf besondere Notstände hinzuweisen, die eines Besuches bedürfen.

c) Neben gelegentlichen Einladungen von Theologen der anderen Kirche zu Vorträgen wird es auf regionaler Ebene auch zu gemeinsamen Arbeits-

kreisen kommen können, die entweder zeitlich begrenzt sind oder regelmäßig durchgeführt werden. Diese Begegnungen erfordern sorgfältige Vorbereitung der Verantwortlichen auf beiden Seiten, ob es sich nur um gegenseitige Information oder auch um Arbeits- und Studienprojekte handelt. Meist wird die Teilnahme von Fachtheologen angebracht sein. Für ihre Beteiligung gilt der Gesichtspunkt der Parität ebenso wie für die übrigen Teilnehmer und für die Gesprächsleitung. Die Erfahrung lehrt, daß die Begegnungen nur dort zu einem echten Dialog führen, wo ihnen ein gemeinsames Bibelstudium zugrunde liegt.

3. Begegnungen von Gemeindegliedern im geschlossenen Kreis

a) Die Zusammenarbeit in politischen, wirtschaftlichen und sozialen Fragen ist heute unerlässlich. Sie wird weithin schon geübt. Evangelische Christen, die über Sachkenntnis auf diesem Gebiet verfügen, sollten sich in Bindung an die für alle Christen verbindlichen Gebote Gottes dafür bereithalten. Wo Gemeindeglieder die Absicht haben, diese Fragen zusammen mit Gliedern der römisch-katholischen Kirche in einem besonderen Arbeitskreis zu beraten, sollten sie dies mit dem Gemeindepfarrer und den Kirchenvorstehern besprechen. Einem geeigneten Gemeindeglied ist die Verantwortung zu übertragen.

b) Die Arbeitsgemeinschaft dient vor allem der gegenseitigen Kenntnis, der Ausrichtung gemeinsamer Aufgaben und der Vertiefung des Glaubens. Auch hier gilt, daß der Kontakt, der sich auf ein gemeinsames Bibelstudium gründet, die tragfähigste Grundlage hat. Zur Vorbereitung sollten sich die evangelischen Teilnehmer der Hilfe des Pfarrers versichern.

c) Mit dem Verantwortlichen der römisch-katholischen Seite sind vorher das Ziel, das Programm und die Teilnahmebedingungen festzulegen. Es empfiehlt sich, für die Zusammenkünfte einen Wechsel des Ortes und der Leitung zu vereinbaren. Auch auf die ungefähre zahlenmäßige Gleichheit der Teilnehmer beider Seiten sowie auf eine gewisse Ausgewogenheit des geistigen Niveaus und der geistlichen Substanz ist zu achten. Die Teilnahme von Konvertiten kann einen Arbeitskreis stark belasten. Darum sollte sie von den Verantwortlichen offen erörtert werden. Sie fordert ein hohes Maß von innerer Freiheit aller Teilnehmer.

4. Gemeinsame öffentliche Veranstaltungen

a) Ob gemeinsame öffentliche Veranstaltungen (gemeinsame Vortragsabende, Podiumsdiskussionen usw.) durchgeführt werden sollen, muß sorgsam überlegt werden. Sie sind nur dort tragbar, wo die örtlichen Verhältnisse Mißdeutung und Ärger ausschließen. Der Plan einer gemeinsamen öffentlichen Veranstaltung ist vom Kirchenvorstand zu beraten und zu beschließen. Von dem Plan ist der Dekan (Superintendent, Propst) rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Auch die Kirchenleitung sollte unterrichtet werden.

b) Vor einer endgültigen Zusage sind die näheren Umstände in den Einzelheiten zu besprechen und festzulegen. Besonders die Themenstellung bedarf sorgfältiger Überlegung. Sie kann dem römisch-katholischen Partner nicht überlassen werden. Es empfiehlt sich, auf Themen hinzuwirken, die das Leben der Gemeindeglieder in unmittelbarer Weise berühren, wie z. B. die Frage der Mischehe. Vorträge ohne die Möglichkeit der Aussprache lassen leicht ein falsches Bild entstehen und sind deshalb abzulehnen.

c) Auf das Thema solcher Veranstaltungen sollten auch die Gemeindegemeinschaften vorbereitet werden. Ebenso wichtig ist jedoch die Nacharbeit in der Gemeinde. Notwendiger als die reine Information ist dabei die Klärung des Urteils und die Erarbeitung der Folgerungen.

d) Nach Möglichkeit sollten die anwesenden Journalisten zu einer anschließenden Pressekonferenz mit den Vertretern der Kirchen eingeladen werden.

5. Gemeinsame Gottesdienste?

a) Hauptsächlich infolge der Bevölkerungsmischung und der steigenden Mobilität ist es selbstverständlich geworden, das Glieder anderer Kirchen an Taufen, Trauungen, Beerdigungen, an Einweihungen von Kirchen und anderen besonderen Gottesdiensten teilnehmen. Der evangelische Pfarrer sollte diese Tatsache bei seiner Verkündigung bedenken. Er hat bei solchen Anlässen das reformatorische Zeugnis auch vor Gliedern der römisch-katholischen Kirche auszurichten.

b) Die anderen Kirchen auch in ihrem gottesdienstlichen Handeln besser als bisher zu verstehen, ist ein wesentlicher Teil des ökumenischen Dialogs. Wo Glieder der römisch-katholischen Kirche eingeladen werden, gastweise am evangelischen Gottesdienst teilzunehmen, ist zu berücksichtigen, daß der römisch-katholische Christ kirchenrechtlichen Bestimmungen unterliegt, die die Annahme der Einladung erschweren können. Auch der evangelische Christ sollte eine Einladung, gastweise am römisch-katholischen Gottesdienst teilzunehmen, in seinem Gewissen prüfen. Die Unterschiede im liturgischen Verhalten sind dabei sorgfältig zu beachten. Eine Teilnahme an der römisch-katholischen Kommunion ist dem evangelischen Christen nicht möglich.

c) Solange grundlegende Unterschiede des Kirchenverständnisses vorhanden sind, bestehen gegen Gottesdienste, bei denen der evangelische Pfarrer und der römisch-katholische Priester gemeinsam mitwirken, grundsätzliche Bedenken. Wo der Wunsch nach „gemeinsamen Gottesdiensten“ laut wird, müssen die hindernden Gründe sorgsam und redlich durchdacht werden. In Kanzel- und Abendmahlsgemeinschaft stellt sich die Einheit der Kirche dar. Viele Gemeindeglieder sind sich, auch ohne tiefere Kenntnis der Lehrunterschiede, dessen bewußt, daß sich in einem gemeinsamen Gottesdienst kirchliche Einheit darstellt. Sie würden verwirrt werden. Man darf eine nicht vorhandene Gemeinschaft nicht vortäuschen. Gottesdienste, die von Pfarrern beider Kirchen gemeinsam gehalten werden, kommen leicht in die Nähe eines spektakulären Schauspiels. Nicht verkannt kann ferner werden, daß die Partner trotz äußerer Gleichheit ihres Tuns Verschiedenes meinen. Schließlich muß auch auf den römisch-katholischen Partner Rücksicht genommen werden. Das kanonische Recht verbietet ihm eine *communicatio in sacris* (CIC can. 1258, 2259). Das Ökumenismusdekret erklärt: „Begriff der Einheit verbietet in den meisten Fällen die gottesdienstliche Gemeinschaft; die Sorge um die Gnade empfiehlt sie indessen in manchen Fällen.“ Die Möglichkeit gottesdienstlicher

Gemeinschaft, von der der zweite Teil dieses Satzes spricht, wird jedoch nicht auf die Reformationen ausgedehnt, da sie „nach unserem Glauben vor allem wegen des Fehlens des Weihesakramentes die ursprüngliche ständige Wirklichkeit des eucharistischen Ritus nicht bewahrt haben.“ Daraus wird gefolgert, daß die Lehre vom Abendmahl und von der Liturgie mit den Kirchen der Reformation notwendiger Gegenstand des Dialogs, d. h. nicht gemeinsamen Handelns ist. Wo trotz aller hindernden Gründe der Wunsch nach einem „gemeinsamen Gottesdienst“ geäußert wird, ist auf jeden Fall eine Entscheidung der Kirchenleitung herbeizuführen.

d) Das Gebet für die eine Kirche sollte selbstverständlich Teil des allgemeinen Kirchengebets im sonntäglichen Gottesdienst sein. Wo Glieder beider Kirchen den Wunsch haben, miteinander in kleinen Kreisen oder auch bei öffentlichen Anlässen zu beten, sollten sie es tun. Das gemeinsame Gebet in der Öffentlichkeit bedarf sorgfältiger Vorbereitung. Die Formulierung der Gebete ist bis in die Einzelheiten vorher festzulegen. Man muß redlich darauf achten, daß der andere guten Gewissens mitbeten kann. Die gleichen Voraussetzungen gelten für Gebetsgottesdienste, an denen in besonderen Fällen (etwa bei der ökumenischen Gebetswoche) beide Kirchen beteiligt sind. Ein Einvernehmen mit der Kirchenleitung ist herbeizuführen. Im allgemeinen muß ein Wechsel des Ortes gewährleistet sein.

Der evangelische Teilnehmer an interkonfessionellen Veranstaltungen sollte seine gesamtkirchliche Verantwortung bedenken. Keine Einzelentscheidung kann von nachbarschaftlichen, gesamtkirchlichen und ökumenischen Zusammenhängen isoliert werden. Darum ist in den Fällen, die die Öffentlichkeit berühren, der Rat der Kirchenleitung erforderlich. Immer muß bedacht werden, was die Wahrheit gebietet und verbietet und was die Liebe erlaubt. Daraus erwächst auch das Verständnis für den rechten Zusammenhang von Ordnung und Freiheit.“

Schwerin, den 2. August 1965

Der Oberkirchenrat
Beste

47) G. N. /51/ Winfried Petersen, P. A.

Berufung

Als Nachfolger des Kirchenmusikdirektors Walter Bruhns, der als Direktor der Evangelischen Kirchenmusikschule nach Halle berufen wurde, ist Domkantor Winfried Petersen aus Güstrow zum 1. Oktober 1965 als Organist und Kantor an der Schloßkirche in Schwerin und als Leiter der kirchenmusikalischen Ausbildung am Landeskirchlichen Katechetischen Seminar berufen worden.

Schwerin, den 3. August 1965

Der Oberkirchenrat
H. T i m m

II. Personalien

In den Ruhestand versetzt wurde:

Propst Richard Wagner in Pokrent auf seinen Antrag zum 1. Oktober 1965

/51/ Richard Wagner, Pers.-Akten

Amstrat Ewald Schult in Schwerin auf seinen Antrag zum 1. September 1965

/77/ Ewald Schult, Pers.-Akten

Amtmann Wilhelm Oemigk in Rostock auf seinen Antrag zum 1. November 1965

/151/ Wilhelm Oemigk, Pers.-Akten

Heimgerufen wurden:

Pastor Ulrich Schabow in Techentin am 26. Juli 1965 im 52. Lebensjahr

/63/ Ulrich Schabow, Pers.-Akten

Pastor i. R. Hans Dziedo in Neustrelitz am 27. August 1965 im 57. Lebensjahr

/93/ Hans Dziedo, Pers.-Akten

Beauftragt mit dem katechetischen Dienst wurde zum 15. August 1965:

C-Katechetin Dorit Grubel, geb. Gielow, aus Schwerin in der Kirchengemeinde Lüdershagen

/45/ Lüdershagen, Christenlehre

Änderungen für das Kirchliche Amtsblatt Nr. 1/1965

Seite 1 1. 8. 1965 Helmut Zeddiés streichen,

Kritzkow z. Z. unbesetzt

Seite 4 26. 7. 1965 Ulrich Schabow streichen,

Techentin z. Z. unbesetzt

Seite 6 1. 1. 1966 Richard Wagner,

Propstei Gadebusch Propst i. R.

streichen

Pokrent 1. 10. 1965 Richard Wagner,

Propst i. R.

streichen

z. Z. unbesetzt

III. Handreichung für den kirchlichen Dienst

predigttext d
In d
es Reformationsfestes: Joh. 8, 31–36

Der Predigt des Reformationsfesttages gewöhnen wir uns das laute Pathos ab, um desto glaubwürdiger die Dankbarkeit für die durch Luther uns neu geschenkte evangelische Wahrheit zu bezeugen. Der ungewöhnliche und schwierige Text ist geeignet, Ernst und Würde des Tages eindrucksvoll dem Gewissen einzuprägen und leere Gefühle und Worte zu vertreiben.

Die Gemeinde darf erwarten, daß sie in der Einleitung zu einer eindrucksvollen Begegnung mit dem reformatorischen Wort geführt wird. Schon ein einziges Lutherwort kann den Dienst tun. „Wie ein ungleicher Streit oder Kampf ist das, daß ein Schaf mit zehn oder hundert Wölfen einen Waffengang tun und kämpfen soll; wie Christus denn zwölf Apostel in die ganze Welt geschickt hat, unter und wider so viel und unzählige Wölfe. Das ist mir ein wunderlicher Krieg. Aber sie werden alle den Tod daran fressen, denn Gott tut Wunderzeichen und erhält seine Schafe mitten unter den Wölfen“. Zwei, höchstens drei begleitende Sätze dazu, und der rechte Auftakt ist gegeben!

Das kräftige Wort aber sucht offene, lebendig bewegte Herzen. Von den „Juden“ im Text wird gesagt, daß sie an Jesus „glauben“. Man wird darunter nicht mehr als eine Glaubenswandlung verstehen dürfen, die bestenfalls eine Verheißung wahren Glaubens in sich hat. Man erfährt es durch das Wort der Juden zur Abrahamskindschaft. Sie leben im Selbstgefühl, durch den Patriarchen zum Volk der Erwählung geworden zu sein, einer Erwählung, die nie wieder verloren gehen kann und die sie immer wieder nicht nur religiös, sondern national deuteten. Darum ihr unbelehrbarer politischer Eigensinn, der sie in den nationalen Untergang stürzte. Wer Ursprung und Ziel des Glaubens so sieht wie die „Juden“, auch nachdem man Jesus begegnet ist, der lebt bestenfalls von wohlfeilen Glaubensanwandlungen. Die protestantischen Christen in Deutschland haben hier keinen Grund zu Überheblichkeit. Sie haben allzu lange Deutschtum und protestantisches Christentum als Einheit betrachtet, oft genug unter Überordnung des Deutschtums über das Christentum, und Luther, Goethe, Schiller, Bismarck als Männer des gleichen Geistes betrachtet. Sie verloren damit die kritische Gabe, die Geister zu unterscheiden. Sie konnten sich deshalb an Klassik und nationale Politik verlieren. Indem sie es taten, verloren sie – meist unbewußt – das reformatorische Christentum. Kein Wunder, daß für Ungezählte nationale Krisen und zuletzt der völlige Zusammenbruch Deutschlands zur tödlichen Glaubenskrise wurden. Nur Wenige werden von ihr ganz unberührt geblieben sein. Seien wir ehrlich: das Reformationsfest wird nur noch selten im Glaubenstrotz, aber oft von einer von schwächlichen Glaubensanwandlungen lebenden und von Anfechtungen fast erdrückten evangelischen Christengemeinde gefeiert. Das darf nicht zum Hauptakzent der Predigt werden, aber soll und muß in einem gedrungenen Teil gewissensschärfend gesagt sein.

Damit wird deutlich werden, daß der Ruf „Bleibt in meinem Wort“ die eigentliche Botschaft einleiten muß. Dieser Ruf ist ein Ruf der Treue. Man hüte sich davor, sie vordergründig-gesetzlich zu fordern, – es wäre Rückfall in vorreformatorische gesetzliche Entartung. Statt dessen ist die Verheißung zu entfalten: „So seid ihr in Wahrheit meine Jünger“; „ihr werdet die Wahrheit erkennen, und die Wahrheit wird euch frei machen“. Schon die Wendung „bleiben in meinem Wort“ wird den Theologen an den Prolog des Evangeliums denken lassen, und solche Besinnung wird ihn vor dem Irrtum schützen, unter „Wahrheit“ einen philosophischen Begriff zu verstehen, statt die Gleichsetzung: in Wahrheit – in Christus zu erkennen. Hier mögen

einige Lutherworte folgen. „Christus ist ein fester Grund der Seligkeit und ein unüberwindlicher Felsen allen, die an ihn glauben“. „Durch den Glauben ist Christus in uns, ja eins mit uns“. „Diejenigen irren, die da meinen, Christus sei ein Gesetzesgeber, welcher die Sitten in Ordnung bringe und wie ein Sokrates vollkommene Beispiele der Tugenden vortrage. Denn ob er wohl auch das äußerliche Tun lenkt, so richtet er doch zuerst den innerlichen Menschen zu und erneuert ihn; danach regiert er auch den Leib, die Hände und Füße“. Von solcher Wahrheit „in Christo“ kann man nicht kühl-objektiv reden, sondern nur im Zeugnis, in der Ergriffenheit. Luther kannte den Sachverhalt, der heute gern mit dem Attribut „existentiell“ bezeichnet wird. „Je mehr mich mein Gewissen, die Sünde und der Teufel anfechten, umso stärker wird meine Gerechtigkeit. Denn die Sünden, die mich drücken, tun mir wehe. Halte ich härter und härter an mit Beten und Schreien zu Gott, dann wird der Glaube und die Gerechtigkeit immerzu stärker und stärker“. „Das Wort ‚Wahrheit‘ bezieht sich nicht allein auf Worte, sondern es muß überhaupt über dem ganzen Leben stehen. Alles, was wir reden, denken, leben und sind, soll gewiß und wahrhaftig sein, damit nicht allein die Welt nicht, sondern auch wir selbst nicht betrogen werden.“ Die Wahrheit – Christus hat man nur, wenn man in der Wahrheit – in Christus ist. Am Reformationsfest wird nicht ein Dogma von der Rechtfertigung des Sünders durch göttliche Gnade gelehrt, sondern zum Leben in Christus gerufen und geholfen. „Der Gerechte wird aus Glauben leben.“ Es geht für den Christen um solches Leben.

Solches Leben führt in die wahre Freiheit, s. V. 36! „Es gibt auch eine Freiheit des Fleisches. Wer sich diese Freiheit anmaßt, gehorcht weder Gott noch den Gesetzen, sondern der tut nach eigenem Gutdünken alles, was ihn nur gelüstet.“ „Der Mensch hat zwar eine Freiheit, aber nicht so, daß er Gottes Gebote tun oder lassen könnte. Denn was Gottes Gebot betrifft, ist der Mensch nicht frei, sondern er soll dem Wort Gottes gehorsam sein, oder er wird das Urteil des Todes auf sich nehmen müssen.“ „Wir reden von der Freiheit vor Gott, mit der Gott uns freispricht von Sünden; welche Freiheit jedem (Glaubenden) widerfährt.“ „Du bist aller Dinge frei bei Gott durch den Glauben; aber bei den Menschen bist du jedermanns Diener durch die Liebe.“

Der letzte Halbsatz führt uns auch vor die düstere Aussage von V. 34. Wie schwer liegt die Selbstsucht auf uns, wie hindert sie den Durchbruch zur Liebe! Wie zäh hält sie uns bei der Sünde fest! „Eine freie, natürliche Willigkeit soll in uns sein, das Gute zu tun und das Böse zu lassen. Das ist die geistliche Freiheit und Erlösung vom Gesetz.“ Wie schlecht kann ich hier bestehen, und wie weit dehnt sich der Herrschaftsbereich der Sünde jenseits meines eigenen Lebens! Wie schwer ist es, im Reformationsfest vor Gott zu bestehen, als Einzelner und als Gemeinde! „In Christus“, „in der Wahrheit“, – da gelingt es.

Einleitung: Wie ergreift uns jedes große reformatorische Wort!

Thema: Die Freiheit der Christen

1. fort von der Halbheit
2. durch die Wahrheit zur Freiheit
3. Kampf gegen die Sünde

Schluß: „Was kann euch tun die Sünde und Tod? Ihr habt mit euch den wahren Gott. Laßt zürnen Teufel und die Hölle. Gott's Sohn ist worden euer Gesell.“

D. G. Holtz